

# Satzungsneufassung 2021

30. August 2021

## Allgemein

Hier sind nur die wichtigsten Änderungen informell zusammengefasst. Rechtlich gilt ausschliesslich die neugefasste Satzung in der Form wie sie während der Mitgliederversammlung vorgelesen wurde. Folgende Änderungen sind in dieser Zusammenfassung nicht einzeln aufgelistet, um die Übersichtlichkeit zu wahren:

- Strukturierung der Paragraphen in Abschnitte,
- sprachliche Vereinfachungen und Korrekturen.

## Eintragung in das Vereinsregister

- Der § 4 wird ersatzlos gestrichen, da der Verein bereits als e. V. im Vereinsregister eingetragen ist. *Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.*

## Neufassung *Erwerb der Mitgliedschaft*

- Neu § 4, Alt § 5 *Eintritt der Mitglieder*
- Sätze über Mitgliedschaften minderjähriger wurden in den neuen Abschnitt (2) ausgegliedert.
- Ergänzung durch die Abschnitte
  - (3) Musiker werden durch die Zugehörigkeit zu einem der Orchester des Vereins Mitglied, ohne dass eine unterschriebene Beitrittserklärung vorgelegt werden muss. Die Mitgliedschaft wird im ersten Jahr als Probe-Mitgliedschaft geführt, in der Form, dass das Mitglied erst nach Ablauf eines Jahres ein aktives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins hat.
  - (4) Der Vorstand stellt Voraussetzungen für den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft auf und benennt Ehrenmitglieder, sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind.

## **Neufassung *Austritt eines Mitglieds***

- Neu § 5, Alt § 6 *Austritt der Mitglieder*
- Sätze über Mitgliedschaften minderjähriger wurden in den neuen Abschnitt (3) ausgegliedert.
- Ergänzung durch den Abschnitt
  - (4) Musiker scheiden aus dem Verein aus, sobald sie sich aus dem jeweiligen Orchester abmelden, es sei denn sie legen eine unterzeichnete Beitrittserklärung vor.

## **Änderung *Streichung der Mitgliedschaft***

- Neu § 7, Alt § 8
- Änderung des Abschnitts
  - (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit **(Neu:)** zwei / **(Alt:)** sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist [...].

## **Ergänzung *Mitgliedsbeiträge***

- Neu § 8, Alt § 9 *Mitgliedsbeitrag*
- Ehrenmitglieder und aktive Musiker werden von der Beitragspflicht befreit.

## **Änderung *Vertretung und Verwaltung des Vereins***

- Neu § 9, Alt § 10
- Neues Amt im Erweiterten Vorstand: *Vertreter der Jugend*.
- Ausgliederung der Sätze über die Wahl von Vorstandsämtern in neuen § 11

## **Ergänzung *Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes***

- Neu § 10, Alt § 11 *Vertretungsmacht des Vorstandes*
- Ergänzungen in Abschnitt (2) über den Wirkungskreis des geschäftsführenden Vorstandes:
  4. die Leitung und Durchführung der Vereinstätigkeit,
  6. die Beschlussfassung über den Ausschluss sowie die Streichung von Mitgliedern gemäß §§ 6 und 7 der Satzung.

## **Neuer Paragraph § 11 *Amtsdauer des Vorstandes und Ausscheiden von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands***

- Basierend auf dem letzten Teil des alten § 10 *Vertretung und Verwaltung des Vereins*.
- Ergänzungen des Abschnitts (1): *Minderjährige können ebenfalls in den Vorstand gewählt werden. Sie benötigen jedoch zur Annahme des Vorstandsamtes die Zustimmung ihrer Eltern.*
- Ergänzung durch Abschnitt (3):
  - (3) Scheidet ein sonstiges Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt bleibt und voll stimm- und vertretungsberechtigt ist.

## **Neuer Paragraph § 12 *Beschlussfassung des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstandes***

- Basierend auf dem letzten Teil des alten § 11 *Vertretungsmacht des Vorstandes*.
- Ergänzung durch Abschnitte
  - (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
  - (5) Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem Weg, fernmündlich, im Rahmen einer Videokonferenz oder auf elektronischem Wege gefasst werden.
  - (6) Über die Beschlussfassung des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- Änderung des Satzes über die Beschlussfähigkeit des Vorstandes:

Neu (§ 12.3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Alt (§ 11) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Die

Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.

- Streichung des Satzes *Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.*

## **Umstrukturierung der Paragraphen über die Mitgliederversammlung**

- Verschiebung des Satzes über die Aufgaben der Mitgliederversammlung aus § 13 *Einberufung der Mitgliederversammlung* nach § 13 *Mitgliederversammlung* Abschnitt (2).
- Ergänzung § 14.1 über die *Einberufung der Mitgliederversammlung: Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden..*
- Zusammenfassung der §§ 14 und 15 zu § 15 *Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.*
- Ergänzung des neuen § 15 durch die Abschnitte
  - (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder sind ab einem Alter von 14 Jahren stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine Vertretung bevollmächtigt werden; die Vollmacht ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.
  - (5) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Mehrere Abstimmungen können, soweit möglich auch zu einer Gesamtabstimmung zusammengefasst werden, sofern kein teilnehmendes Mitglied widerspricht. Jedes Mitglied kann in diesem Fall nur insgesamt zustimmen, ablehnen oder sich enthalten. Die Abstimmung muss schriftlich bzw. geheim durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies beantragt.
- Streichung des Satzteils *sowie die Auflösung des Verein* in § 15.4.
- Ausgliederung des Teils über die *Außerordentliche Mitgliederversammlungen* in neuen § 17.

## **Neufassung des § 16 *Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse***

- Ergänzung durch die neuen Abschnitte
  - (2) Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen und soll folgende Feststellungen enthalten [...]
  - (3) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## **Neuer § 18 *Online-Mitgliederversammlungen***

Komplett neu; siehe neue Satzung.

## **Neufassung *Auflösung des Vereins***

- Neu § 19, Alt § 17
- Änderung des Satzes über den Verbleib des Vereinsvermögens:
  - Neu Das Vereinsvermögen fällt an eine oder mehrere vom Vorstand zu bestimmende natürliche oder juristische Person(en). Die ausgewählte(n) Person(en) müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen.
  - Alt Das Vereinsvermögen fällt an die Pfarrgemeinde Merzig-Hilbringen.
- Ergänzung durch die neuen Abschnitte
  - (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste sowie der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
  - (5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.